3. Zu Inhalt und Form des Vernehmungsplanes

Der Vernehmungsplan ist der vergegenständlichte Ausdruck des vom Untersuchungsführer bei der Vernehmungsvorbereitung vollzogenen geistig-schöpferischen Prozesses. In dieser Phase der Vernehmungsvorbereitung nehmen die zunächst im Bewußtsein des Untersuchungsführers existierenden Vorstellungen zur politischen, politisch-operativen, rechtlichen und vernehmungstaktischen Aufgabenstellung der Beschuldigtenvernehmung schriftliche Gestalt an.

Das ist jedoch nicht ein bloßes Übertragen bereits fertiger Gedanken und Überlegungen auf das Papier, sondern gleichfalls ein komplizierter gedanklich-schöpferischer Prozeß des Untersuchungsführers, in welchen er nunmehr gezwungen wird, seine Erkenntnisresultate konkret auf die im Vernehmungsplan zu fixierenden Aufgaben der Beschuldigtenvernehmung auszurichten. Dadurch gewinnt er in der Regel deutlichere Vorstellungen über das Ziel und den Gegenstand der Vernehmung, erkennt klarer die Schwerpunkte der Informationsgewinnung und Wahrheitssicherung und gewährleistet bewußter die Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in seinem vernehmungstaktischen Vorgehen.

Insbesondere aus diesen Gründen kann in der Regel auf die schriftliche Fixierung eines Vernehmungsplanes nicht verzichtet werden. Er ist ein <u>notwendiges Hilfsmittel</u> für die Vernehmungs-führung.

Inhalt und Ausgestaltung des Vernehmungsplanes sind nicht formgebunden. Sie werden von den Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und individuellen Besonderheiten des Untersuchungsführers,
aber auch vom konkreten Vernehmungsgegenstand, dem Aussageverhalten des Beschuldigten und dem darauf ausgerichteten vernehmungstaktischen Vorgehen und vielem anderen mehr bestimmt.